

Berufsprofil

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger/ -in

Bezeichnung in Landessprache:

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger/ -in

Land:



 Österreich

Gültigkeit:

seit 09.11.1989

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Gliederung der Lehrabschlussprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a. Prüfarbeit,
- b. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a. Wirtschaftsrechnen,
- b. Fachkunde,
- c. Entsorgung und Umweltschutz.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission vier der nachstehend genannten Bereiche zu umfassen, wobei jedenfalls die Bereiche 1 und 2 enthalten sein müssen. Die erforderlichen Arbeitsmittel und das Reinigungsverfahren sind durch den Prüfling zu bestimmen und zu erläutern.

1. Reinigen und Behandeln der Oberfläche eines Fußbodens oder Bodenbelags aus Natur- oder Kunststein, Holz oder Kunststoff unter Verwendung von Maschinen; Abziehen, Schleifen, Versiegeln, Polieren und Imprägnieren, soweit dies im Rahmen der Reinigungsarbeiten notwendig ist.
2. Reinigen eines textilen Bodenbelags einschließlich Detachieren, Shampoonieren, Extrahieren und Trockenpulverreinigung unter Verwendung von Maschinen.
3. Absaugen und Reinigen einer Bespannung, Abwaschen einer Kunststoffbeschichtung, Oberflächenbehandlung einer Vertäfelung oder von Möbeln und Polstermöbeln.
4. Reinigen von Fenstern oder Türen im Rahmen, Glasdach, Staubdecke oder Industrieverglasung.
5. Reinigungs- und Pflegearbeiten sowie Oberflächenbehandlung an Fassaden aus Natur oder Kunststein, Metall, Putz, Glas oder Kunststoffen auch unter Verwendung von Druckreinigungsgeräten.
6. Reinigen von Transparenten oder Lichtreklamen.
7. Reinigen von Licht- und Wetterschutzanlagen.
8. Durchführen einer desinfizierenden Reinigung wie sie in Heil-, Kur-, Pflege- und Krankenanstalten, in Altenheimen oder in allgemeinen Sanitäranlagen erfolgen muß.

(2) Die Lehrlingsstelle hat für die Prüfarbeit die erforderlichen Gebäudeteile ohne Kosten für den

3. Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden ausgeführt werden

kann.

4. Die Prüfarbeit ist nach sieben Arbeitsstunden zu beenden.
5. Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
 - a. fachgerechtes Anwenden der einzelnen Reinigungsverfahren,
 - b. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
 - c. fachgerechte Arbeitsausführung.

Fachgespräch

- § 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
2. Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.
 3. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Erste Hilfe, über einschlägige Sicherheitsvorschriften über Aspekte des Umweltschutzes und der Entsorgung der Arbeitsmittel sowie über Hygiene sind miteinzubeziehen.
 4. Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest 15 höchstens 20 Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung Allgemeine Bestimmungen

- § 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.
2. Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

3. Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
4. Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.
Wirtschaftsrechnen

§ 5. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat eine einfache Kalkulation einer Reinigung nach Angabe zu umfassen.

2. Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.
3. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden kann.
4. Das Wirtschaftsrechnen ist nach 40 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a. Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf die Reinigung, Pflege und Werterhaltung.
- b. Erkennen der Fußböden und Bodenbeläge und ihrer Verlegung.
- c. Erkennen der Textilbeläge, Teppiche, Bespannungen, Beschichtungen, besonders der Anstriche und Tapeten, der Oberflächenbeschaffenheit von Fensterrahmen, Türen, Gegenständen der Raumausstattung und sanitären Anlagen, der Glas- und Verglasungsarten, der Konstruktion von Fenstern, Glasdächern und Glasbauteilen, der Baustoffe an Fassaden, von Metallen und ihrer Oberflächenbehandlung, der Oberflächenbeschaffenheit der zu reinigenden Bau- und Werkstoffe, der Konstruktion und der Bauteile.
- d. Art, Funktionsweise und Pflege der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.
- e. Art und Funktionsweise sowie Reinigung der Maschinen und Zubehörteile sowie Gerüste, Leitern und Fassadenbefahranlagen.
- f. Bauphysik (Feuchtigkeit, Schall, Wärme).

- g. Wirkungsweise und Anwendung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und keimtötenden Mittel.
 - h. Betriebs- und Arbeitsorganisation, betrieblicher Arbeitsablauf, Vorbereiten des Reinigungsablaufs, der Arbeitsmittel und der Geräte, Einsatz von Arbeitskräften.
 - i. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.
- 2. Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich drei Aufgaben zu stellen.
 - 3. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 80 Minuten durchgeführt werden können.
 - 4. Die Fachkunde ist nach 100 Minuten zu beenden. Entsorgung und Umweltschutz

§ 7. (1) Der Gegenstand Entsorgung und Umweltschutz hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Gebieten zu umfassen:

- a. Arbeitsmittel – Lagerung und Entsorgung,
 - b. Gesundheitsgefährdung – Explosion, Brände, Keime, Strahlung,
 - c. Hygiene und Umweltschutzvorschriften,
 - d. Sonderabfallstoffe,
 - e. Grundzüge über einschlägige Rechtsvorschriften.
- 2. Im Gegenstand Entsorgung und Umweltschutz kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich drei Aufgaben zu stellen.
 - 3. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung im Gegenstand Entsorgung und Umweltschutz ist nach 60 Minuten zu beenden.

Zentrale Inhalte:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der zu reinigenden Werkstoffe (wie Natur- und Kunststein, Holz, Asphalt, Steinholz, Linoleum, PVC, Gummi, Vynilasbest, natürliche und synthetische Textilbeläge und Textilien, Beschichtungen, Anstriche, Tapeten, Metalle, Nichteisenmetalle, Glas), ihrer Eigenschaften, ihrer Abbau- und Verschmutzungsmechanismen und ihrer Reinigungs- und einschlägigen Bearbeitungsmöglichkeiten		
2.	Kenntnis der Arbeitsmittel, ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten (vor allem Immunisierungsmittel, Grundierungsmittel, Polituren, Dispersionen, Versiegelungsmittel, Desinfektionsmittel, antistatisch wirkende Mittel)		
3.	(vor allem Shamponiermittel, Detachiermittel, Säuren, Laugen, Lösungsmittel)		
4.	Kenntnis der sicheren Lagerung und der umweltgerechten Entsorgung der Arbeitsmittel Handhaben und Instandhalten der zulässigerweise zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen		

5.	Grundkenntnisse über die Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze und Frost	Kenntnis über die Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze und Frost	-
6.	Grundkenntnisse aus Chemie und Physik	Kenntnis über Bauchemie und Bauphysik	
7.	Kenntnis der Art, Beschaffenheit und der möglichen chemischen und physikalischen Veränderungen der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe		
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
8.	Kenntnis der Oberflächenveränderung und -verunreinigung und der Substanzveränderungen durch chemische und physikalische Einflüsse		
9.	Beurteilen der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe, der Oberflächenveränderung und -verunreinigung		
10.	-	Kenntnis über Haupt-, Stoß- und Dehnungsfugen und deren Funktion	-
11.	Feststellen von Fehlern und Schäden am Werkstoff		
12.	-	Aufmessen und Anfertigen von Skizzen, Lesen von Bauzeichnungen (Planlesen)	

13.	-	Kenntnis von Massenaufstellungen und Abrechnungsverfahren	Erstellen von Massenaufstellungen und Abrechnungen
14.	-	-	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen und Reinigungsplänen
15.	Grundkenntnisse über Reinigungsabläufe	Erstellen und Abstimmen der Reinigungsorganisation und der Reinigungsabläufe	
16.	Grundkenntnisse über Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen	Kenntnis über Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen	Beurteilen der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen auf Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung
17.	-	Bestimmen der Reinigungsverfahren	
18.	Grundkenntnisse über das Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln	Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmitteln	

19.	Kehren, Feucht- und Naßwischen, Waschen mit wäßrigen Lösungen und mit alkalischen, neutralen und sauren Reinigern, Scheuern, Entfetten und Neutralisieren (von Hand und mit Maschinen)		
20.	Trockenreinigung mit Pulver, Kehrspänen und Sprays (von Hand und mit Maschinen)		
21.	-	Polieren (samt Absaugen)	
22.	-	Abziehen, Schleifen, Versiegeln, Imprägnieren	
23.	Saugen, Shamponieren, Sprühextrahieren, Detachieren (von Hand und mit Maschinen)		
24.	Antistatisieren	Behandeln mit keimhemmenden und keimtötenden Mitteln	
25.	-	Reinigen mit Druckgeräten	
26.	-	Entfernen von Oxydationen	
27.	-	Kenntnis über das Anwenden von Sandstrahlgeräten	
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28.	Kenntis über das Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Anlege-, Steh-, Auszieh- und Ausfahrleitern, von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen		-

29.	-	Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Leitern, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen nach entsprechender Einschulung
30.	Grundkenntnisse über einschlägige Hygiene- und Umweltschutzvorschriften	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften zur Reinigung von Krankenanstalten, Küchen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und ähnlichen Einrichtungen
31.	Grundkenntnisse über den Denkmalschutz und die Denkmalpflege und der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien	-
32.	Reinigen und Nachbehandeln von Außenflächen an Gebäuden, Fassaden und Denkmälern (von Hand und mit Maschinen)	
33.	Reinigen und Nachbehandeln von Abdeckungen (wie Planen, Rollos, Markisen, Jalousien, Vordächer, Schwimmbadabdeckungen) (von Hand und mit Maschinen)	
34.	-	Reinigen und Nachbehandeln von Traglufthallen, Abdeckungen für Reklamen, Gesimsen und ähnlichen Einrichtungen (von Hand und mit Maschinen)

- | | | |
|-----|--|---|
| 35. | Reinigen von Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Außenbeleuchtungen, Verkehrsmitteln und Verkehrsschildern (von Hand und mit Maschinen) | |
| 36. | - | Kenntnis über die Reinigung nach Brand und Elementarereignissen |
| 37. | - | - Reinigen und Desinfizieren von Anlagen der Schwachstromtechnik wie Telefon, EDV-Geräte |
| 38. | Reinigen von Maschinen und Produktions- und Serviceanlagen nach entsprechender Einschulung und unter Aufsicht (von Hand und mit Maschinen) | Reinigen von Maschinen und Produktions- und Serviceanlagen nach entsprechender Sicherung wie Trennung von der Energiequelle, Stillsetzung und dgl. (von Hand und mit Maschinen) |
| 39. | Reinigen und Desinfizieren von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten, von Küchen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Heil-, Kur- und Freizeitbädern, Saunas und Therapieräumen (von Hand und mit Maschinen) | |
| 40. | Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes) | |

- | | |
|-----|--|
| 41. | Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (wie einschlägige elektrotechnische Vorschriften und Normen – SNT, ÖVE und Arbeitssicherheitsvorschriften, Verwendungsschutz) |
| 42. | Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften |

Praxisanteil und Ort:

Duale Ausbildung; Ausbildungsinstitution = Berufsschule des jeweiligen Bundeslandes;
Lernort = Betrieb

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[geb.-reiniger-ausbildungsvorschriften 32.00 KB](#)

Der Beruf ist reglementiert:

Nur für die legale gewerbliche Berufsausübung in Österreich ist die Meisterprüfung erforderlich. Bei der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung handelt es sich nach § 94 Abs. 1 Nr. 13 GewO um ein reglementiertes Gewerbe.

Landeseigene Berufskennung:

Einschlägige Werkzeuge, Maschinen und Geräte handhaben und Instandhalten

- Bauzeichnungen lesen und Skizzen anfertigen
- Werkstoffe auf Eigenschaften, Verschmutzungsmechanismen und Reinigungs- bzw. Bearbeitungsmöglichkeiten beurteilen
- Arbeitsmittel fachgerecht lagern und umweltgerecht entsorgen
- Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel bestimmen, mischen und zubereiten
- Leitern, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen aufstellen, bedienen und abbauen

- Werkstoffe mit keimhemmenden und keimtötenden Mitteln behandeln
- Außenflächen von Gebäuden, Fassaden und Denkmäler, Sportstätten, Ausstellungsflächen, Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel etc. reinigen und nachbehandeln
- Kur- und Krankenanstalten, Küchen, Bäder, Saunas und Therapieräume reinigen und desinfizieren
- Maschinen und Produktions- und Serviceanlagen nach entsprechender Sicherung reinigen
- Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards ausführen